

Benachteiligungsverbot im Rahmen des öffentlichen Verkehrs nach BehiG

Das Behindertengleichstellungsgesetz gilt auch für öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs wie Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme und Billetbezug sowie für Fahrzeuge der öffentlichen Verkehrsmittel (Art. 3 Bst. b). Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens Ende 2023 behindertengerecht sein (Art. 22 Abs. 1). Kommunikationssysteme und Billetausgaben, die auch für behinderte Menschen zugänglich sind, müssen spätestens Ende 2013 angeboten werden (Art. 22 Abs. 2). Die Verordnung vom 12. November 2003 über behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) bestimmt die funktionalen Anforderungen an die Einrichtungen, die Fahrzeuge und die Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs (Art. 1 Abs. 2 Bst. a VböV). Der Bund und die Kantone richten Finanzhilfen für die Massnahmen aus. Sind Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsbetriebe während der Übergangsfristen auf Grund von Mängeln nicht oder nur erschwert zugänglich, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sofort die Beseitigung der Benachteiligung im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu verlangen (Art. 8 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 BehiG). Die zuständige Klage- oder Beschwerdeinstanz muss hierbei jedoch den Übergangsbestimmungen Rechnung tragen (Art. 12 Abs. 2), d.h. die vollständige Beseitigung kann kaum verlangt werden. Jedoch sind die SBB sowie andere konzessionierte öffentliche Verkehrsbetriebe verpflichtet, im Rahmen der Verhältnismässigkeit eine angemessene Ersatzlösung anzubieten. Könnte beispielsweise einer gehörlosen Person nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, dass ein Zug auf einem anderen Perron abfährt, besteht unter Umständen ein Anspruch darauf, mit einem Taxi von A nach B transportiert zu werden.